

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

72. Stück, 14.12.1875

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 14. Decbr. 1875.) 72. Stück.

Inhalt.

N^o. 130. Gesetz vom 6. December 1875, betreffend die Förderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg.

N^o. 130.

Gesetz, betreffend die Förderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, den 6. December 1875.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

Artikel 1.

§ 1. Für jeden nach Artikel 6 § 3 des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Förderung der Pferdezucht,

ertheilten Zulassungsschein ist eine Gebühr zu bezahlen, welche dem doppelten Betrage des niedrigsten Deckgeldsatzes des Districts, worin der Besitzer des Hengstes wohnt, gleich kommt. Diese Gebühr soll zur Förderung der Pferdezucht verwandt werden.

§ 2. Entsteht, nachdem für einen Hengst zum Decken fremder Stuten ein Zulassungsschein ertheilt ist, die Vermuthung, daß derselbe mit einem Erbfehler behaftet sei, so kann das Staatsministerium eine nochmalige Köhrung anordnen.

Artikel 2.

§ 1. Wer einen Hengst zur Köhrung oder eine Stute zur Bewerbung um Prämien oder zur Aufnahme in's Stamm-Register vorführt, ist verpflichtet, der Köhrungs-Commission die Angaben über Alter, Abstammung u. s. w. vollständig und genau zu machen und die darüber in Händen habenden Bescheinigungen vorzulegen.

Wer wesentlich unrichtige Angaben macht oder Bescheinigungen zurückhält oder unrichtige vorzeigt, wird mit Geldstrafe bis zu 100 *M.* bestraft, falls nicht eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 2. Der Besitzer eines geköhrten Hengstes, einer Prämien- oder Stammstute ist verpflichtet, die Veräußerung oder den Todesfall eines solchen Pferdes entweder dem Verwaltungsamte oder dem Vorsitzenden der Köhrungs-Commission innerhalb 14 Tagen anzuzeigen. Wer dieses unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 *M.* bestraft.

Artikel 3.

Der Art. 9 des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Förderung der Pferdezucht, wird aufgehoben und treten folgende Bestimmungen an dessen Stelle:

§ 1. Jeder Besitzer eines abgeköhrten Hengstes hat das Recht, eine Revisionsköhrung zu verlangen.

§ 2. Dieser Antrag muß entweder sofort nach Berlesung des Protokolls oder spätestens innerhalb 8 Tagen nach

derselben bei dem Vorsitzenden der Köhrungs-Commission eingebracht und dabei eine Summe von 15 *M.* zu den Kosten deponirt werden, beides bei Strafe des Verlustes der Revision.

§ 3. Ist ein Hengst abgeköhrt, so darf er später nicht wieder zur Köhrung vorgeführt werden; ausgenommen sind jedoch die dreijährigen Hengste, welche später noch einmal zur Köhrung vorgeführt werden dürfen.

Artikel 4.

Der Art. 16 des Gesetzes vom 18. August 1861 wird aufgehoben und treten die nachstehenden Bestimmungen an dessen Stelle:

§ 1. Die durch Hauptprämien ausgezeichneten Zuchtpferde erhalten an der linken Lende das Brandzeichen O mit einer Krone und müssen 3 Jahre lang, — Hengste, welche über 1000 *M.* Prämie erhalten, 4 Jahre lang — zur Zucht im Herzogthum Oldenburg verwandt werden.

§ 2. Hengste, welche durch Angeldsprämien ausgezeichnet worden sind, erhalten an der linken Seite des Halses das Brandzeichen O mit Krone und müssen zwei darauf folgende Deckzeiten, also bis zur Hauptköhrung des folgenden Jahres zum Decken fremder Stuten im Herzogthume Oldenburg verwandt werden.

§ 3. Wer die im § 1 und 2 enthaltenen Bedingungen nicht erfüllt, muß die erhaltene Prämie an die Landescaffe zurückzahlen und bei Hengsten außerdem ein Neugeld an dieselbe entrichten, welches während des ersten Jahres nach Empfang der Prämie 50 %, innerhalb des zweiten Jahres 40 %, innerhalb des dritten Jahres 30 % und innerhalb des vierten Jahres 20 % der Prämie beträgt.

§ 4. Auf Antrag der Köhrungs-Commission kann das Staatsministerium die Verpflichtung, einen Prämienherd 4 Jahre lang zur Zucht im Lande zu verwenden, auf 3 Jahre ermäßigen, auch die Zahlung des Neugeldes erlassen, oder ermäßigen.

§ 5. Prämienstuten dürfen nach Empfang der Prämie innerhalb der nächsten drei Jahre nur von Prämienhengsten oder wenn sie in's Stammregister aufgenommen sind, nur von einem Stammhengste gedeckt werden. Wer diese Verpflichtung nicht erfüllt, ist schuldig, die empfangene Prämie an die Landes-Casse zurückzuzahlen, doch kann die Köhrungs-Commission aus besonderen Gründen Ausnahmen gestatten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Inseignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 6. December 1875.

(L. S.)

Peter.

von Berg.

Brauer.